



<b>Beschlussvorlage</b> <b>Stabsstelle Kreisentwicklung</b> Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1249 Status: nicht öffentlich Datum: 22.01.2016		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
04.02.2016	Kreisausschuss			
17.03.2016	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Verleihung der niedersächsischen Ehrenamtskarte im Landkreis Rotenburg (Wümme); hier: Änderung der persönlichen Voraussetzungen

**Sachverhalt:**

In seiner Sitzung am 26.03.2008 hat der Kreistag die Einführung der niedersächsischen Ehrenamtskarte im Landkreis Rotenburg (Wümme) und die persönlichen Voraussetzungen für die Vergabe beschlossen.

Zur Vergabe der Ehrenamtskarte sollen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Mindestalter 18 Jahre,
- Umfang der ehrenamtlichen Tätigkeit mindestens fünf Stunden wöchentlich bzw. 250 Stunden jährlich,
- Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit seit mindestens drei Jahren und auch in Zukunft,
- keine Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit, die über einen Betrag von 1.800 Euro jährlich hinausgeht,
- Wohnsitz des ehrenamtlich Tätigen im Landkreis Rotenburg (Wümme), Ausnahme: Im Landkreis Rotenburg (Wümme) ehrenamtlich Tätige, die an ihrem Wohnort keine Ehrenamtskarte erhalten können.

Das Land Niedersachsen hat zwischenzeitlich die Voraussetzung eines Mindestalters gestrichen.

Die Praxis der Verleihung von über 1.000 Ehrenamtskarten im Landkreis Rotenburg (Wümme) und damit verbundene Beratungsgespräche haben gezeigt, dass die Begrenzung der Aufwandsentschädigung auf jährlich 1.800,- € problematisch ist. Dies liegt ursächlich daran, dass seitens des Gesetzgebers gemäß § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz (EStG) derzeit für Ehrenamtliche eine so genannte „Übungsleiterpauschale“ in Höhe von jährlich bis zu 2.400,- € privilegiert wird. Seitens der gemeinnützigen Organisationen erhalten viele Ehrenamtliche Aufwandsentschädigungen bis zu eben dieser Summe. Es ist für die Ehrenamtlichen und deren Organisationen nicht nachvollziehbar, warum einerseits bis zu 2.400,- € noch als Ehrenamt gelten, aber andererseits bei der Verleihung der Ehrenamtskarte nicht.

An dieser Stelle wäre eine Vereinheitlichung sinnvoll. So dass sich der Landkreis Rotenburg (Wümme) an den jeweils geltenden Beträgen im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG orientieren sollte.

**Beschlussvorschlag:**

Die persönlichen Voraussetzungen für die Vergabe der Niedersächsischen Ehrenamtskarte werden wie folgt geändert:

Die Niedersächsische Ehrenamtskarte kann erhalten, wer

- sich mindestens durchschnittlich fünf Stunden pro Woche bzw. 250 Stunden im Jahr,
- seit mindestens drei Jahren bzw. seit Bestehen der Organisation und auch zukünftig,
- ohne eine Aufwandsentschädigung, die den Betrag der sogenannten Übungsleiterpauschale“ gemäß § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz (aktuell 2.400,- €) im Jahr übersteigt, zu erhalten,
- in einer Organisation
- im Kreisgebiet des Landkreis Rotenburg (Wümme) ehrenamtlich engagiert.

Ausnahme: Im Landkreis Rotenburg (Wümme) ehrenamtlich Tätige, die an ihrem Wohnort keine Ehrenamtskarte erhalten können.

Luttmann